

**Satzung
über die Errichtung, Aufstellung, Gestaltung,
Anbringung und wesentliche Änderung von Anlagen
der Außenwerbung in der Stadt Amberg
(Werbeanlagensatzung)**

vom 03. Mai 2002

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 9 vom 03. Mai 2002 -

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl. S. 389) und Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 439) folgende

S a t z u n g

über die Errichtung, Aufstellung, Gestaltung, Anbringung und wesentliche Änderung von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Amberg (Werbeanlagensatzung):

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen in den Bereich der Stadt Amberg, die in der Anlage I als schützenswert und in der Anlage II als besonders schützenswert aufgeführt wird. Sie gilt auch für Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind, die teilweise in diesen Bereichen liegen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO in Bebauungsplänen etwas Abweichendes bestimmt ist oder wird.

§ 2

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind die in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO angeführten ortsfesten Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Beleuchtung den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägende Bebauung, des Straßen- und Platzbildes und des Stadtgefüges nicht beeinträchtigen.

§ 4

Gestaltung

Die für die Gestaltung von Werbeanlagen in dem Art. 11 BayBO festgelegten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt:

- a) bei regelloser Anbringung
- b) bei störender Häufung von Werbeanlagen
- c) bei aufdringlicher Wirkung (z. B. durch übermäßige Größe, Ort und Art der Anbringung)
- d) wenn Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederung in störender Weise bedeckt, bemalt oder überschritten werden
- e) wenn Werbeanlagen unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.

§ 5

Farbgebung

- (1) Werbeanlagen sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem Charakter des Gebäudes und der Umgebung entsprechen.
- (2) Unzulässig sind grelle Farben sowie Materialien, die eine glänzende Oberfläche abgeben.

§ 6

Ausschluss von Werbeanlagen

- (1) Für die in den Anlagen I und II festgelegten Bereiche sind unzulässig:
 1. Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung z. B. Markenreklame stark überwiegt.
 2. Werbeanlagen auf, an oder in
 - a) Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen
 - b) Leitungsmasten, Schornsteinen
 - c) Türen, Toren, Fensterläden, Markisen; ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf den Betrieb und den Betriebsinhaber hinweisen
 - d) Böschungen, Stützmauern, Brücken, Straßenunter- und -überführungen
 - e) Balkonen, Brüstungen, Erkern, Schwibbögen
 - f) Brandmauern, Giebeln, Dächern.
 3. Werbeanlagen, die Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
 4. Werbefahnen und Spruchbänder außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung.
 5. Überzogene Bestrahlungen von Gebäuden und Grundstückteilen zu Werbezwecken.
 6. Großflächige Plakatierungstafeln der Städtewerbung.
- (2) Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände angebracht werden. Der erforderliche Verkehrsraum darf nicht eingeschränkt werden.
- (3) Werbeanlagen, die senkrecht zur Außenwand baulicher Anlagen angebracht werden, insbesondere Nasenschilder, dürfen je Seite eine Ansichtsfläche von 0,50 qm und eine Gesamtausladung von 0,90 m nicht überschreiten. Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen zugelassen werden. Hierzu ist die Stellungnahme des Heimatpflegers einzuholen.
Werbeanlagen mit stehendem Format können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Schaukästen und Automaten dürfen nicht aus der Mauerflucht heraustreten und dürfen nur an Gehsteigen mit einer Mindestbreite von 1,20 m angebracht werden.
- (4) Die 1/4 der Fensterfläche überschreitenden Schaufensterbeschriftungen einschließlich Bemalungen und Abdeckungen sind unzulässig.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 mit 4 gelten nicht für Anlagen, die die Stadt Amberg zum Zwecke der Wahlwerbung durch politische Parteien und Wählergruppen bereitstellt sowie für Säulen, Tafeln und Flächen, die auch für amtliche Bekanntmachungen bestimmt sind, ferner für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (6) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 7

Zusätzliche Vorschriften für Werbeanlagen in besonders schützenswerten Bereichen

- (1) Für Werbeanlagen in den besonders schützenswerten Bereichen (Anlage II) gelten zusätzlich die folgenden Vorschriften:
 1. Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 0,25 qm ist genehmigungspflichtig.
 2. Bei den Ausmaßen von Werbeanlagen ist in besonderer Weise auf die Eigenart des jeweiligen besonders schützenswerten Teilbereiches Rücksicht zu nehmen. Je Wirtschaftseinheit ist an jeder Gebäudefront straßenseitig nur eine Werbeanlage gestattet.
 3. Unzulässig sind Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen, tafel- und kastenförmige Werbeanlagen und kastenförmige Nasenschilder, es sei denn, dass sie in stilgerechter handwerklicher Ausführung gefertigt sind. Leuchtwerbung darf nur in weißer oder zurückhaltender Farbgebung ausgeführt werden.
 4. Automaten dürfen an Stellen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus eingesehen werden können nicht aufgestellt oder angebracht werden.
- (2) Diese Vorschriften gelten auch für Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind, die teilweise in diesen Bereichen liegen. Sie gelten nicht für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, für die Dauer der Veranstaltung.

§ 8

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 70 BayBO gewährt werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Amberg – Baureferat – einzureichen. Sie sind durch Lichtbild oder durch maßstab- und farbgerichte Zeichnungen so zu erläutern, dass eine ausreichende Beurteilung sowohl der Werbeeinrichtung nach Gestaltung, Werkstoff und Farbe als auch der Örtlichkeit der Werbestätte möglich ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Werbeanlagen anordnet, errichtet, aufstellt, anbringt, ändert, gestaltet und unterhält
2. entgegen § 6 Werbeanlagen anbringt, ändert, gestaltet oder unterhält
3. den Vorschriften des § 7 zu wider handelt
4. einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung zu wider handelt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 28. Oktober 1983 (Amtsblatt der Stadt Amberg vom 05. November 1983) außer Kraft.

Anlage I zu § 1 Abs. 1 der Werbeanlagensatzung

- schützenswerte Bereiche -

1. Bayreuther Straße: Westseite, vom Pfalzgrafenring bis zur Obersdorfer Brücke
2. Sulzbacher Straße: Ostseite, vom Pfalzgrafenring bis zur Obersdorfer Brücke
3. Ludwigstraße Westseite
4. Archivstraße
5. Pfalzgrafenring von Vils bis Ziegeltorplatz
6. Kaiser-Ludwig-Ring
7. Nabburgertorplatz
8. Kurfürstenring
9. Hindenburgplatz
10. Kaiser-Wilhelm-Ring mit Studentenplatz
11. Sechserstraße
12. bebauung zwischen Maxplatz und Lüderitzplatz
13. Sebastian-Kapelle mit Grünanlage
14. Kapelle Maria Schnee mit Umgriff in Atzricht

Anlage II zu § 1 Abs. 1 der Werbeanlagensatzung**- besonders schützenswerte Bereiche -**

1. Bereich der Altstadt von Amberg, der von folgenden Straßen umschlossen wird:
Kaiser-Ludwig-Ring, Kurfürstenring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Pfalzgrafenring.
Ausgeschlossen davon ist: Die Bebauung zwischen Maxallee, Maxplatz, Kaiser-Wilhelm-Ring und Lüderitzplatz.
Erfasst sind (von A-Z)
An der Schwemm, Badgasse, Bahnhofstraße, Ballhausgasse, Batteriegeasse, Batterie-
steig, Baustadelgasse, Bastei, Deutsche Schulgasse, Eichenforstgässchen, Englischer
Garten, Entengasse, Fleischbankgasse, Franziskanergasse, Frauenplatz, Frauen-
schanzl, Fronfestgasse, Georgenstraße, Haberlochgässchen, Hafnergässchen, Hall-
platz, Herrnstraße, Hinter der Mauer, Hinter der Veste, In der Brüh, Jesuitenfahrt, Iberl-
gasse, Kanzleigässchen, Kasernstraße, Klosterhof, Kommandantengässchen, Lederer-
gasse, Löffelgasse, Lange Gasse, Löwenwirtsgässchen, Malteserplatz, Marktplatz, Mar-
stallgasse, Maxallee, Maxplatz, Militärspitalgasse, Mühlgasse, Mühlhof, Münzgässchen,
Neustift, Oberes Apothekergässchen, Obere Nabburger Straße, Paradeplatz, Paradies-
gasse, Paulanergasse, Paulanerplatz, Postgässchen, Proviantamtsgässchen, Rathaus-
straße, Regierungsstraße, Rosengasse, Rossmarkt, Salzstadelplatz, Schanzgässchen,
Schiffbrückgasse, Schiffgasse, Schrankenplatz, Schreinergeasse, Seminargasse, Stein-
hofgasse, Spitalgasse, Spitalgraben, Schlossgraben, Salzgasse, Tanzhausgasse, Unte-
res Apothekergässchen, Unter den Schwibbögen, Untere Nabburger Straße, Viehmarkt,
Viehmarktgeasse, Vilstorplatz, Waisenhausgasse, Walfischgasse, Weinstraße, Zehent-
gasse, Zeughausstraße, Ziegelgasse, Ziegelstorplatz, Zuckerbäckergässchen
2. Bereich um die Mariahilfkirche mit Kloster, Forsthaus, Gaststätte, Parkplatz und Berg-
festplatz mit Kapelle
3. Philosophenweg vom Triftweg bis zum Mariahilfbergweg
4. Stufenweg vom Mariahilfbergweg bis Bereich Mariahilfkirche und Waldweg westlich
Grundstück Philosophenweg 12 (Fl.Nr. 2286), beide vom Philosophenweg bis zum Be-
reich Mariahilfkirche
5. Stationsweg von der Destouchesstraße bis zur Bergkirche.